

57. Steht das durch § 80 A.L.R. I. 20 in Verbindung mit §§ 25. 26 I. 15 begründete Einlösungsrecht auch dem Pfandgläubiger zu, der sich bei Erwerbung des Pfandbesizes an einer fremden Sache, insbesondere an einem auf den Namen eines Dritten lautenden Sparkassenbuche, hinsichtlich der Verfügungsbezugnis des Verpfänders im Irrtume befunden hat?

V. Civilsenat. Ur. v. 15. November 1898 i. S. der kommunalständischen Bank für die Oberlausitz (Kl.) w. die Stadtgemeinde H. (Bekl.) Rep. V. 186/93.

I. Landgericht Siegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Gründe:

„Dem Berufungsurteile liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der verstorbene Kaufmann T. zu H. hat das auf den Namen des S. lautende streitige Sparkassenbuch, welches er nach dem Vorbringen der Klägerin von ihrem Cedenten S. zur Sicherheit für ein Darlehn von 1000 M, jedoch ohne formell gültige Verpfändung erhalten hatte, am 2. Februar 1891 der für Rechnung der Beklagten verwalteten Sparkasse als Unterpfand für ein von dieser erhaltenes Darlehn von 2000 M übergeben. . . .

Der Berufungsrichter hat zu Gunsten der Klägerin angenommen, daß zur Gültigkeit der Verpfändung außer der Übergabe des Sparkassenbuches eine schriftliche Verpfändungserklärung erforderlich sei. Er hat eine formgültige Verpfändung von S. an T. nicht angenommen, wohl aber von T. an die Beklagte. Er hat diese Verpfändung aber zur Entstehung eines wirksamen Pfandrechtes nicht für geeignet erachtet, weil das Sparkassenbuch weder Eigentum des T. war, noch kraft Bewilligung des Eigentümers zu dessen Verfügung stand. Er hat die Beklagte deshalb zur Herausgabe des Sparkassenbuches, aber gemäß § 80 A.L.R. I. 20, § 25 I. 15 nur gegen Entrichtung dessen, was sie dem T. wirklich darauf gegeben, verurteilt.

Die Revision bekämpft die Annahme des Erfordernisses einer schriftlichen Verpfändung seitens des T. an die Beklagte und rügt außerdem Verletzung der §§ 80. 91 A.L.R. I. 20, §§ 25. 26 I. 15.

Der letztere Angriff ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles.

Das Reichsgericht hat bereits in dem Urtheile vom 26. November 1890 (Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 1015) ausgesprochen, daß die §§ 25. 26 A.L.R. I. 15 sich nur auf den Fall des Erwerbes einer Sache von einem Nichteigentümer, der sich fälschlich für den Eigentümer ausgegeben, beziehen. Als Grund hierfür ist angegeben, daß sie nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers den Zweck verfolgen, die Gefährdung der Zuverlässigkeit und Lebhaftigkeit des bürgerlichen Verkehrs zu beseitigen, welche mit dem Festhalten an den römischrechtlichen, auf unbedingten Schutz des Eigentumes abzielenden Rechtsregeln über die Vindikation verbunden gewesen wäre, insofern nach römischem Rechte der Besitzer einer Sache nicht durch gutgläubigen Erwerb, sondern erst durch den schwierigen Nachweis, daß sein Autor Eigentümer war, gegen die Eigentumsklage geschützt wurde.

Vgl. Suarez, Schlussvorträge, in v. Kamptz' Jahrb. Bd. 44 S. 81 S. 74 ff.

Daraus ist gefolgert, daß das Einlösungsrecht aus § 26 a. a. D. nur demjenigen Erwerber einer Sache zusteht, welcher sich bei dem Erwerbsakte in einem entschuldbaren Irrtume über das Eigentum seines Autors befindet. Dieser Schutz des gutgläubigen Erwerbers einer Sache wird, wie das gedachte Urtheil weiter ausführt, durch § 80 A.L.R. I. 20 dem gutgläubigen Erwerber eines Faustpfandrechtes in demselben Umfange gewährt. Damit hat das Allgemeine Landrecht den Rechtsgrundsatz sanktioniert, daß derjenige, welcher in dem guten Glauben, sein Autor sei Eigentümer und verfüge als solcher über die Sache, den Eigentums- oder Pfandbesitz an derselben erwirbt, dem wirklichen Eigentümer nur gegen Erstattung dessen, was er für den Erwerb gegeben hat, zu weichen braucht. Das mehrgedachte Urtheil zieht hieraus die für den damals vorliegenden Fall allein erhebliche Folgerung, daß derjenige, welcher weiß, daß ihm eine fremde Sache zum Faustpfande gegeben wird, sich aber in einem Irrtume über die Legitimation des Verpfänders als Vertreters des Eigentümers befindet, nicht den Schutz genießt, welchen die angeführten Gesetze nur bei einem Irrtume über das Eigentum des Verpfänders an der Pfandsache dem Gläubiger gewähren. Schützt das Gesetz aber

bloß den Irrtum über das Eigentum, so folgt daraus in gleicher Weise, daß auch der Pfandgläubiger, der sich in betreff der materiell-rechtlichen Verfügungsbefugnis des Verpfänders über eine wesentlich fremde Sache im Irrtume befindet, diesen Schutz nicht genießt.

So aber liegt die Sache im gegenwärtigen Falle. Die Kontrahenten wußten oder mußten wissen, daß das der städtischen Sparkasse zum Faustpfande gegebene Sparkassenbuch dem S., auf dessen Namen es lautete, und nicht dem Verpfänder L. gehörte. Der Irrtum der Beklagten bezog sich also nicht auf das Eigentum an der Pfandsache, sondern auf die Befugnis des L., dieselbe zum Faustpfand zu bestellen. Dieser Irrtum wird nicht durch § 80 A.L.R. I. 20 geschützt und gewährt der Beklagten nicht das durch § 26 I. 15 begründete Einlösungsrecht.

Die besondere Eigenschaft der Pfandsache als Sparkassenbuch ändert nichts an der Anwendung der vorentwickelten Grundsätze, da Sparkassenbücher nicht zu den Inhaberpapieren gehören. Die Beklagte hat nun zwar in erster Instanz behauptet, daß die Sparkasse nach § 12 ihrer Statuten berechtigt sei, jedem Inhaber des Sparkassenbuches ohne Legitimationsprüfung die Sparsumme auszusahlen. Durch diese Bestimmung, wenn sie auch wörtlich so lauten sollte, erlangt indes das Sparkassenbuch nicht die Natur eines Inhaberpapieres; die Bestimmung gewährt vielmehr den Sparkassenbeamten nur insofern eine Erleichterung, als sie in ihrem gewöhnlichen Kassengeschäfte nicht verpflichtet sind, die Legitimation des Buchinhabers zu prüfen, sich nicht ersatzpflichtig machen, wenn sie an eine nicht legitimierte Person zahlen. Eine Ausdehnung dieser Ausnahmebestimmung auf andere Fälle, wie z. B. die hier vorliegende Inpfandnahme eines Sparkassenbuches, ist nicht zulässig. Fällt hiernach die Anwendung der §§ 80 A.L.R. I. 20, §§ 25. 26 I. 15 fort, so rechtfertigt sich die vom ersten Richter ausgesprochene unbedingte Verurteilung der Beklagten und somit die Zurückweisung der Berufung.“